

# Amtsblatt

## für den Landkreis Teltow-Fläming

5. Jahrgang

7. Februar 1997

Nr. 5

### Inhalt:

Beschlüsse der 25. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 27. Januar 1997

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 22. Januar 1997

Bekanntmachung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau

Einladung zur 26. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming

Bekanntgabe zu zugelassenen Laboratorien zur Untersuchung von Klärschlamm und Böden zur Ermittlung von Bodenwerten in Vorbereitung der Klärschlamm- ausbringung im Amtsbereich Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

**Amtsblatt**  
für den Landkreis Teltow-Fläming

---

**Beschlüsse der Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming  
vom 27. Januar 1997**

**Beschluß - Nr. 365**  
**Drucksachen Nr. 97/001**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner 25. ordentlichen Sitzung am Montag, dem 27. Januar 1997:

- I. Die überarbeitete Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz wird verabschiedet.
- II. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung verliert die Satzung vom 23. Oktober 1995 ihre Gültigkeit.

Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreistages

Dr. Pukowski  
Kreistagsabgeordneter

## **Amtsblatt**

### für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Auf Grund

- des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433),
- des § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S.1189), zuletzt geändert durch § 33 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17. Juli 1996 (BGBl. I, S. 991),
- des § 11 b der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung - FIHV) vom 30. Oktober 1986 (BGBl.I S.1678), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 27. März 1996 (BGBl. I S.552),
- des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) vom 1. Februar 1995 (GVBl. Bbg. I S.10) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) vom 30. Mai 1995 (GVBl. Bbg. II S.414),
- der Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (ABl. EG Nr. L 32 S.14), zuletzt geändert durch Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 (ABl. EG Nr.L 340/15)

und

- der §§ 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. I S. 200)

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27. Januar 1997 folgende Satzung beschlossen:

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz**

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren beim Vollzug des Fleischhygienegesetzes**

- (1) Für die Durchführung der amtlichen Untersuchung nach § 1 des Fleischhygienegesetzes sowie der Hygieneüberwachung der Schlacht- und Fleischzerlegungsbetriebe nach § 11 b der Fleischhygiene-Verordnung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, welche die Amtshandlungen beantragen oder in deren Interesse die Handlungen vorgenommen werden.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Gebührenmaßstab für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die Trichinenuntersuchung sowie die bakteriologische oder Rückstanduntersuchung ist die Zahl der untersuchten Tiere.
- (2) Gebührenmaßstab für Kontrollen bei der Fleischzerlegung gemäß § 11 b der Fleischhygiene-Verordnung ist der Zeitaufwand für einen amtlichen Tierarzt.

### **§ 3**

#### **Gebührensätze**

- (1) Untersuchungsgebühr in gewerblichen Schlachtbetrieben

Die Untersuchungsgebühr in einem gewerblichen Schlachtbetrieb beträgt je nach Anzahl der untersuchten Tiere pro Tag:

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Tierart	Gebühr je Tier in DM			
	bis 35 Tiere 100 %	36-64 Tiere 80%	65-119 Tiere 65 %	120 u.m. Tiere 50 %
Einhufer	20,00	16,00	13,00	10,00
Rind	16,00	12,80	10,40	8,00
Kalb bis 6 Mon.	8,00	6,40	5,20	4,00
Schwein	7,20	5,76	4,68	3,60
Schaf/Ziege	8,00	6,40	5,20	4,00
Haarwild	5,25	4,20	3,41	2,63
Kaninchen	0,60	0,48	0,39	0,30

---

## (2) Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen

Die Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen bzw. bei erlegtem Wild außerhalb gewerblicher Einrichtungen beträgt:

Tierart	Gebühr je Tier in DM
Einhufer	20,00
Rind	20,00
Kalb bis 6 Mon.	12,00
Schwein	12,00
Schaf/Ziege	12,00
Haarwild	10,00

---

Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlacht tieruntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wurde.

## (3) Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Die Untersuchungsgebühr bei Einhufern, Schweinen, Sumpfbibern und Haarwild nach den Absätzen 1 und 2 enthält nicht die Gebühr für die Trichinenuntersuchung

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

Diese beträgt

- a) nach der Kompressionsmethode            8,00 DM / Tier
- b) nach der Digestionsmethode            8,00 DM / Tier
- c) nach der Digestionsmethode, soweit  
die Untersuchung im Labor  
des Veterinär- und Lebensmittelüber-  
wachungsamtes durchgeführt wird    2,30 DM / Tier

(4) Gebühr für die Überwachung der Fleischzerlegung

Für die Hygienekontrolle mit Überwachung der Fleischzerlegung in Zerlegebetrieben wird eine Gebühr in Höhe von 54,15 DM für jede angefangene Stunde erhoben.

### **§ 4**

#### **Besondere Gebührenberechnung**

- (1) Die Untersuchungszeiten liegen Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 18 Uhr, in gewerblichen Schlachtbetrieben zwischen 6 Uhr und 18 Uhr und am Sonnabend zwischen 7 Uhr und 15 Uhr.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 erhöhen sich um 100 %
  - a) wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18 Uhr und 7.00 Uhr bzw. in gewerblichen Betrieben zwischen 18 Uhr und 6 Uhr, an Sonnabenden nach 15 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.
  - b) wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier bzw. Fleisch nicht eine halbe Stunde, bei Rindern eine Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt zur Untersuchung bereit steht.

## **Amtsblatt**

### **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

- (3) Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen, so sind neben der Gebühr nach Abs. 1 bzw. 2 durch den Verfügungsberechtigten die entstehenden Kosten sowie ein Zuschlag in Höhe von 11,11 DM zu tragen.
- (4) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes weitergehende Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten sowie einen Zuschlag in Höhe von 7,77 DM zu entrichten.

## **§ 5**

### **Erstattung von Kosten**

Neben den in § 3 und § 4 festgesetzten Untersuchungsgebühren sind die Reisekosten zu erstatten, welche dem Untersucher nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz zustehen.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können die Gebühren auch durch den zuständigen Untersucher unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung festgesetzt werden.  
Die Gebühren werden in diesem Fall unmittelbar nach Durchführung der Amtshandlung fällig und vom Untersucher eingezogen.

**Amtsblatt**  
für den Landkreis Teltow-Fläming

---

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22. Juni 1995 in Kraft.

Die Satzung vom 23. Oktober 1995 tritt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" öffentlich bekanntgemacht.

Luckenwalde, den 6. Februar 1997

Bochow  
Vorsitzender  
des Kreistages

Giesecke  
Landrat

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

**Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming faßte auf seiner Sitzung am 22. Januar 1997 folgende Beschlüsse:**

### **Beschluß 01/1997**

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming bestätigt den Pflegesatz der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe „Menschen(s)Kinder“ GmbH, Hauptstraße 19, 10827 Berlin, für den Bereich des Landkreises Teltow-Fläming ab 1. Mai 1996 bis 31. Dezember 1996 in Höhe von 174,85 DM.

Böttcher  
Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses

### **Beschluß 02/1997**

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming bestätigt den Pflegesatz des „Märkischen Kinderdorfes“ e.V. Ludwigsfelde für das Haus „Sonnenschein“ ab 1. Januar 1996 in Höhe von 182,80 DM und ab 1. August 1996 bis 31. Dezember 1996 in Höhe von 175,46 DM. Ab 1. Januar 1997 wird der Pflegesatz in Höhe von 167,65 DM bestätigt.

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming bestätigt den Pflegesatz für die Jugendwohngruppe des „Märkischen Kinderdorfes“ e.V. Ludwigsfelde ab 1. Januar 1996 in Höhe von 102,53 DM und ab 1. August 1996 bis 31. Dezember 1996 in Höhe von 101,24 DM. Ab 1. Januar 1997 wird der Pflegesatz in Höhe von 98,28 DM bestätigt.

Böttcher  
Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Beschluß 03/1997**

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming bestätigt den Pflegesatz für den „Trebbiner Kinder- und Jugendheim“ e.V. ab 1. Januar 1996 in Höhe von 168,88 DM und ab 1. September 1996 bis 31. Dezember 1996 in Höhe von 173,10 DM.

Böttcher  
Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses

### **Beschluß 04/1997**

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming bestätigt den Pflegesatz für die Außenwohngruppe des „Kinder- und Jugendheim Trebbin“ e.V. ab 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 in Höhe von 94,82 DM

Böttcher  
Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Beschluß 05/1997**

Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises Teltow-Fläming bestätigt die Erhöhung des Stundensatzes je Fachleistungsstunde für sozialpädagogische Familienhilfe für

- den ASB, Ortsverband Luckau/Dahme e.V., ab 1. Januar 1997 von bisher 29,70 DM auf 47,72 DM,
- die AWO, Kreisverband Teltow-Fläming e.V., ab 1. Januar 1997 von bisher 50,00 DM auf 51,14 DM,
- das Nachbarschaftsheim Jüterbog e.V. ab 1. Januar 1997 von bisher 31,47 DM auf 35,62 DM.

Der Jugendhilfeausschuß bestätigt den Kostensatz für den „Fröbel“ e.V. Ludwigsfelde, je Fachleistungsstunde für sozialpädagogische Familienhilfe ab 1. August 1996 bis 31. Dezember 1996 in Höhe von 49,55 DM und ab 1. Januar 1997 in Höhe von 50,79 DM.

Böttcher  
Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Bekanntmachung**

### **des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau**

Für den Neubau der Ortsumgehung Mahlow L 76n erfolgte nach abgeschlossenem Raumordnungsverfahren am 2. Dezember 1996 die Linienbestimmung nach § 35 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz.

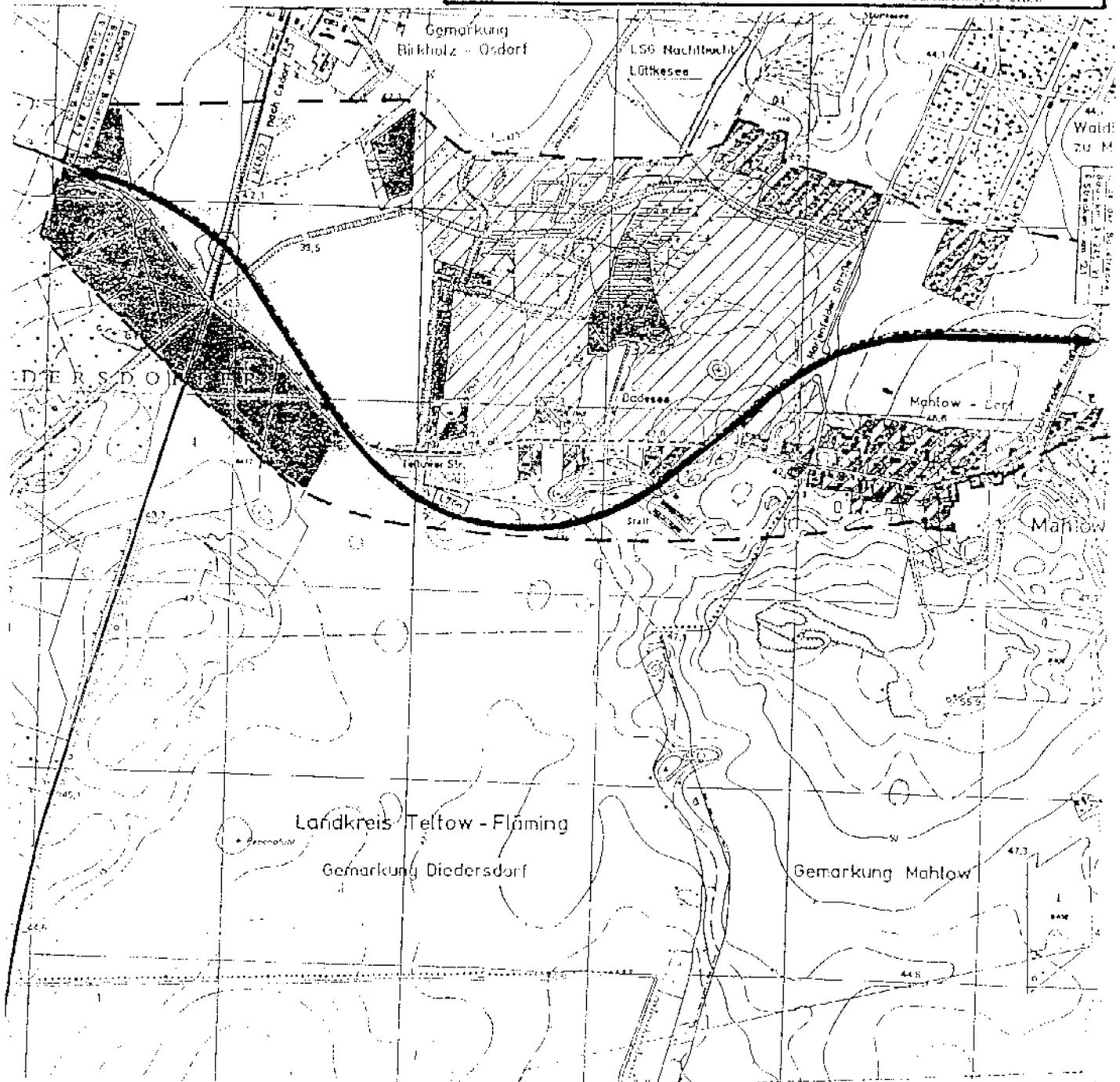
Gemäß § 35 Abs. 4 und 5 Brandenburgisches Straßengesetz ist diese bestimmte Linie bei allen Planungen zu beachten.

Auf der Grundlage dieser Linie wird das weitere Planungsverfahren durch das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau vorbereitet.

Unterlage zur Linienbestimmung  
L 76n Ortsumgehung Mahlow II. BA

Zeichenerklärung

 Landschafts- und Naturschutzgebiete	 vorhandene Landesstraße
 Forstflächen	 vorhandene Kreisstraße
 Baugebiete (Wohngelände)	 Radweg
 Biotop	 die zu bestimmende Linie
 Gewässer	 Knotenpunkt plangleich
 landw. Nutzfläche / Brachfläche	 Grenze d. Untersuchungs-
	 reumes
	 Rückbau
	 Gemarkungsgrenze



# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## Einladung

zur 26. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming am Montag, dem 17. Februar 1997, um 17 Uhr in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Sitz Luckenwalde, Grabenstraße 23, Sitzungssaal

Lfd.-Nr.	Drucksachen-Nr.	Gegenstand der Beratung
öffentlicher Teil		
1		Mitteilungen des Vorsitzenden
2		Einwohnerfragestunde
3		Bestätigung der Niederschrift der 25. ordentlichen Sitzung des Kreistages am 27. Januar 1997
4		Anfragen
	97/007	Kleine Anfrage des Abg. Bärenz, SPD, zur Sicherheit der Trinkwasserversorgung aus Einzelwasserversorgungsanlagen in einigen Orten des Landkreises
	97/014	Kleine Anfrage der Fraktion CDU zum Krankenhaus Mahlow
	97/011	Große Anfrage der Fraktion CDU zum Flughafen Schönefeld
	97/012	Große Anfrage der Fraktion CDU zum Neubau des Kreishauses
	97/013	Große Anfrage der Fraktion CDU zum Personalkostenabbau durch die Kreisgebietsreform

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

Lfd.-Nr.	Drucksachen-Nr.	Gegenstand der Beratung
5	97/003	Bestellung der Senioren- und Behindertenbeauftragten
6	96/139	Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Landrates über die Arbeit der Kreisverwaltung Teltow-Fläming
7	97/010	Prioritätenliste zu den Investitionspauschalen 1996 (Abschlußzuordnung)
8	97/004	Personelle Veränderung in Ausschüssen des Kreistages
9	97/006	Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium des DRK-Krankenhauses Luckenwalde
10	97/008	Wahl von Mitgliedern des Polizeibeirates beim Polizeipräsidium Potsdam
11	97/009	Abberufung und Neuwahl als Regionalrat für die Regionalversammlung „Havelland-Fläming“
12	97/015	Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages
nichtöffentlicher Teil		
13	97/005	Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter im Rahmen einer Grundstücksveräußerung

Bochow  
Der Vorsitzende

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Bekanntgabe der nicht-amtlichen Untersuchungsstellen**

Entsprechend Pkt. 3.1, 3.2 und Pkt. 2 des Anhanges 6 zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zum Vollzug der Klärschlammverordnung vom 26. März 1996 wird hiermit die Zulassung folgender Laboratorien zur Untersuchung von Klärschlamm und Böden zur Ermittlung von Bodenwerten in Vorbereitung der Klärschlammausbringung im Amtsbereich Teltow-Fläming bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe hat eine Gültigkeit von jeweils 24 Monaten.

#### **Name und Adresse der Untersuchungsstelle**

Labor für Wasser und Umwelt GmbH  
Berliner Straße 13  
04924 Bad Liebenwerda

Aqua-Kommunal-Service GmbH & Co. KG  
Buschmühlenweg 171  
15230 Frankfurt (O.)

Laboratorium Dr. Scheutwinkel GmbH  
Templiner Straße 19  
14473 Potsdam

TAB mbH Stahnsdorf  
Ruhlsdorfer Straße 95  
14532 Stahnsdorf

Dr. Fochner  
Amtsleiter des Umweltamtes  
des Landkreises Teltow-Fläming